



Mitteilungen für kommunal geführte Alten- und Pflegeeinrichtungen in Bayern

Arbeitsgruppe für Sozialplanung
und Altersforschung GbR

21 / 2020

Datum 16.03.2020

Infektionsschutz

Corona-Virus: Bekanntmachung des StMGP zu den Einschränkungen der Besuchsrechte

Kontaktpersonen der Kategorie I oder II (höheres und geringeres Infektionsrisiko) nach [Kategorisierung des RKI](#) sowie Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zeitweise nicht betreten.

Abgesehen von den oben genannten Kontaktpersonen darf laut der Allgemeinverfügung des StMGP jeder Patient oder Betreute darf nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. März 2020 in Kraft.

Fachberatung der Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GbR

Dieter Kreuz Linda Schraysshuen

E-Mail: fachberatung@afa-sozialplanung.de Tel: 0 89 / 82 07 25 13 Fax: 089 / 89 62 30 46

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag sowie der

Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.